

BVGer E-7172/2014 vom 5. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7172_2014

FR: TAF E-7172/2014 du 5 octobre 2016

IT: TAF E-7172/2014 del 5 ottobre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Das Kind, B. _____, ist ins Verfahren seiner Mutter einzubeziehen.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Die Vorinstanz prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt die Vorinstanz, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 3.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine antragstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4.1

Wird festgestellt, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin erstmals in Italien in das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten eingereist ist. So führte sie anlässlich ihrer Befragung aus, sie habe sich über Äthiopien und den Sudan nach Libyen begeben, von wo aus sie sich [im] August 2014 auf ein Boot in Richtung Italien begeben habe. Dabei sei sie von den italienischen Behörden auf hoher See aufgegriffen und nach Sizilien gebracht worden. Dort sei sie fotografiert worden. Danach sei sie über Rom und Mailand in die

Schweiz weitergereist. Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden am 15. September 2014 gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Aufnahme der Beschwerdeführerin. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmearsuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Mithin ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens gegeben. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Einreise in die Schweiz zunächst angegeben hatte, sie sei minderjährig. So gab sie anlässlich ihrer darauffolgenden Befragung vom 11. September 2014 doch zu verstehen, dass diese Angabe falsch gewesen sei und sie im [Geburtsdatum] geboren worden und somit bereits bei der Einreise volljährig gewesen sei. Entsprechend wurde die Frage der Volljährigkeit auf Beschwerdeebene auch nicht thematisiert. Die Schweizer Behörden mussten sich folglich nicht gestützt auf Art. 8 Dublin-III-VO für das vorliegende Verfahren zuständig erklären.

E. 5.1

Auf Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. August 2016 mitteilen, dass sie am (...) ihre Tochter, B._____, zur Welt gebracht habe. Während die mit dieser Eingabe ins Recht gelegte Mutationsmeldung eine andere Person mit einer anderen N-Nummer betrifft (N [...]) und mithin im vorliegenden Verfahren nichts zu beweisen vermag, und die Geburt von B._____ auch im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht eingetragen war, findet sich im vor-instanzlichen Dossier der Beschwerdeführerin eine Anfrage des Zivilstandskreises (...) vom (...) August 2016, welcher zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin ein Kind zur Welt gebracht hat. Folglich ist dieses Ereignis nicht in Zweifel zu ziehen. Indes blieb trotz wiederholter Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht gänzlich unbelegt, dass es sich bei D._____ - wie behauptet - um den Vater dieses Kindes respektive um den Lebensgefährten der Beschwerdeführerin handelt, wurden doch nicht einmal Unterlagen bezüglich der vorgebrachten Einleitung der Vaterschaftsanerkennung respektive der angeblichen Vorbereitungen für die geplante Heirat eingereicht. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Bundesverwaltungsgericht bei der heutigen Aktenlage nicht dazu veranlasst, zu prüfen, ob bei einer Überstellung im konkreten Fall eine Verletzung von Art. 8 EMRK drohen würde und die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel und zur Prüfung des Asylgesuchs verpflichtet wäre.

E. 5.2

Mit der wie zuvor gesagt nicht in Zweifel zu ziehenden Geburt eines Kindes durch die Beschwerdeführerin hat sich die Sachlage im vorliegenden Verfahren seit Ergehen der angefochtenen Verfügung vom 25. November 2014 aber relevant verändert, so dass der ihr zugrunde liegende Sachverhalt aus heutiger Perspektive nicht mehr richtig und vollständig erstellt ist. So handelt es sich bei Mutter und Kind um eine Familie im Sinne des Urteils Tarakhel gegen die Schweiz, weshalb die Vorinstanz die in diesem Entscheid geforderten Garantien bezüglich einer kindgerechten Unterbringung respektive der Wahrung der Einheit der Familie in Italien einholen muss. Da es sich bei der vom EGMR verlangten individuellen Garantie seitens Italien nicht um eine blosse Überstellungsmodalität, sondern um eine materielle völkerrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung der Überstellung handelt, muss sie einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht offenstehen und mithin

bereits vor Erlass einer Überstellungsverfügung vorliegen (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.3). Demnach kommt die Vorinstanz nicht darum herum, unter Einschluss des neugeborenen Kindes ins Verfahren der Beschwerdeführerin eine neue Verfügung zu erlassen, in welcher die vor deren Erlass eingeholten und vorliegenden Garantien seitens der italienischen Behörden betreffend eine kindgerechte Unterbringung und die Wahrung der Einheit der Familie Berücksichtigung finden müssen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 9. Dezember 2014 gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 25. November 2014 ist aufzuheben und die Sache zwecks Einholen der individuellen Garantien bei den italienischen Behörden im Sinne des EGMR-Urteils Tarakhel gegen die Schweiz an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung reichte am 9. Dezember 2014 eine Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Aufwand von 6.5 Stunden für die Ausarbeitung einer 7-seitigen Beschwerdeschrift erscheint nicht vollumfänglich angemessen. Unter Berücksichtigung der im weiteren Verlauf des Verfahrens eingereichten Eingaben (eine 2-seitige Replik sowie die vier 1 bis 1.5-seitigen Eingaben vom 15. Januar 2016, 16. Februar 2016, 24. August 2016 und 8. September 2016) sowie der in der Kostennote angegebenen Auslagen von Fr. 50.- erachtet das Gericht einen Gesamtaufwand von Fr. 1'900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Vorinstanz wird angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.